

- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
- i) Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
- j) im Bereich der Bestattungsplätze unter Bäumen offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
- k) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
  - aa) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - bb) die Stadtverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Stadtverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

### **Artikel 3 Marktsatzung der Stadt Bad Marienberg**

Auf Grund des § 24 der GemO i.V.m. den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Landesgesetz vom 15.09.2009 (GVBl. S. 333) wird die Marktsatzung der Stadt Bad Marienberg vom 28.10.1985 wie folgt geändert:

§ 2 wird um folgenden Absatz 10 erweitert:

- (10) Auf das Verwaltungsverfahren über die Erteilung der Zulassung zum Markt finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Anwendung. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009 (GVBl. S. 355) abgewickelt werden.

## Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28.12.2009 in Kraft.

Bad Marienberg, den 12. Januar 2010

  
\_\_\_\_\_  
Stadtbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO):

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung wurde in der amtlichen Wochenzeitung der Verbandsgemeinde Bad Marienberg und der Ortsgemeinden, "Wäller-Blättchen", Nr. 3 / 2010 am 22.01.2010 öffentlich bekanntgemacht.

Verbandsgemeindeverwaltung  
Bad Marienberg, 22.01.2010

Im Auftrag:



